

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Vorsteher

Stephan Attiger
Regierungsrat
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
062 835 32 04
stephan.attiger@ag.ch
www.ag.ch/bvu

An verschiedene Empfänger
gemäss Verteiler

28. Mai 2015

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) [SAR 781.200]; § 14 "Grundwasser- und Quellschutzzonen" und § 30 "Aufgaben der Gemeinden"; Änderung; öffentliche Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Erfahrungen seit dem Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Umweltrecht (EG UWR) am 1. September 2008 schlägt der Regierungsrat vor, zwei Bestimmungen im EG UWR, die §§ 14 und 30, anzupassen. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) wurde vom Regierungsrat beauftragt, die genannte Änderung des EG UWR in die öffentliche Anhörung zu geben. Sie erhalten in der Beilage die entsprechenden Unterlagen.

Die vorgesehenen Änderungen wurden im Koordinationsgremium Kanton-Gemeinden (KKG) vorgestellt, die Gesetzesbestimmungen und die Erläuterungen im Anhörungsbericht wurden vom Fachausschuss KKG für das BVU bereinigt.

Neu sollen im Bereich der Grundwassernutzung das Genehmigungs- und das Beschwerdeverfahren bei Schutzzonen und bei der Konzessionierung wie bei der Sondernutzungsplanung nach BauG ausgestaltet werden (zuerst kantonale Vorprüfung, dann koordinierte Beschwerde- und Genehmigungsentscheide durch das BVU). Die Entscheide des BVU sollen direkt beim Verwaltungsgericht angefochten werden können. Das stellt die gebotene Koordination und Gleichbehandlung sicher. Die Änderung dient somit der Verfahrensvereinfachung und der Verbesserung der Fairness und Transparenz. Dieses Verfahren ist heute bei den Sondernutzungsplanungen eingespielt.

Immissionsklagen im Bereich der Luftreinhaltung, welche von kleinen Quellen ausgehen, wie auch Klagen wegen Beeinträchtigungen durch Beleuchtungen sollen künftig wieder in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen. Dies wird erreicht durch eine Ergänzung in Buchstabe b) (Luftreinhaltung) und einem zusätzlichen Buchstaben d) (Lichtemissionen) in § 30 Abs. 3 EG UWR.

Die Anhörung läuft bis zum **24. August 2015**. Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme zu senden an

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung für Umwelt
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

umwelt.aargau@ag.ch

Für Fragen steht Ihnen der Leiter der Abteilung für Umwelt, Dr. Philippe Baltzer, philippe.baltzer@ag.ch, 062 835 33 60, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Stephan Attiger
Regierungsrat

Beilagen

- Anhörungsbericht
- Synopse der Gesetzesänderung
- Fragebogen

Verteiler

- alle Aargauer Gemeinden
- Politische Parteien
- Regionalplanungsverbände
- Frau Renate Gautschy, Präsidentin Kommission UBV
- Aargauische Gebäudeversicherung
- Aargauischer Anwaltsverband
- Aargauischer Bauverwalterverband
- Aargauischer Friedensrichterverband
- Aargauische Industrie und Handelskammer
- Aargauischer Gewerbeverband
- Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau
- Hauseigentümerverband Aargau
- Obergericht des Kantons Aargau
- Staatsanwaltschaft Aargau
- Verband Aargauer Gemeindepolizeien
- Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber